

# BGer 9C 210/2024 vom 12. September 2024

Bundesgericht, 2024-09-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_210\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_210_2024)

FR: TF 9C 210/2024 du 12 septembre 2024

IT: TF 9C 210/2024 del 12 settembre 2024

## Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 147 II 300 E. 1; Urteil 9C\_456/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 1.2).

### E. 1.2

Wie im Nichteintretensurteil 9C\_382/2021 vom 12. Juli 2021 erwogen, kann der im thurgauischen Entscheid vom 5. Mai 2021 enthaltene Kosten- und Entschädigungspunkt nunmehr - der Endentscheid in der Sache im Sinne von Art. 93 Abs. 3 BGG liegt in Form der Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 22. März 2024 vor - direkt beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. etwa Urteil 9C\_67/2022 vom 7. Februar 2022 mit Hinweisen; ferner Urteil 9C\_336/2023 vom 3. Mai 2024 E. 2.5, zur Publikation vorgesehen). Da die Beschwerde innert der dreissigtägigen Frist gemäss Art. 100 BGG nach Verfügungserlass eingereicht wurde, ist darauf grundsätzlich einzutreten (vgl. aber E. 3 hiernach).

### E. 2.1

Entsprechend den vom Beschwerdeführer formulierten Rügen bedarf einer genaueren Betrachtung, ob die Vorinstanz ihm im Entscheid vom 5. Mai 2021 trotz Obsiegens unter Berufung auf das Verursacherprinzip die Gerichtskosten auferlegen und die Zusprechung einer Parteientschädigung verweigern durfte. Das kantonale Gericht begründete seine Auffassung damit, dass es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, der Beschwerdegegnerin den Bericht des Spitals D.\_\_\_\_\_ vom 4. Juni 2020, welcher - neben den psychiatrischen Ausführungen der Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 11. August 2020 - die Rückweisung der Angelegenheit zwecks Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen bewirkt habe, vor Erlass der Verfügung vom 11. Juni 2020 einzureichen. Ebenso habe der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt während des Verwaltungsverfahrens erwähnt, insbesondere auch nicht im Rahmen seiner Einwendungen vom 13. Mai 2020 auf die Vorbescheide vom 19. März 2020 hin, dass er in psychiatrischer Behandlung stehe resp. die Aufnahme einer solchen beabsichtige. Dass das kantonale Beschwerdeverfahren habe geführt werden müssen - so die Vorinstanz abschliessend -, sei somit auf die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers zurückzuführen. Er habe deshalb die Verfahrenskosten zu tragen und eine Parteientschädigung stehe ihm nicht zu.

## **E. 2.2**

Das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht hat den in Art. 61 ATSG statuierten Anforderungen zu genügen und bestimmt sich darüber hinaus (abgesehen vom vorliegend nicht interessierenden Vorbehalt des Art. 1 Abs. 3 VwVG ) nach kantonalem Recht. Für den Bereich der Invalidenversicherung ist in Art. 69 Abs. 1bis IVG zudem vorgesehen, dass das Verfahren kostenpflichtig ist und die Kosten nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1'000.- festgelegt werden. Hinsichtlich der Verteilung der Gerichtskosten finden sich in Art. 61 ATSG (anders als hinsichtlich der Parteikostenverlegung: Art. 61 lit. g ATSG ; vgl. dazu E. 2.3 nachstehend) keine bundesrechtlichen Vorgaben; massgebend ist vielmehr das kantonale Recht (woran auch die auf 1. Januar 2021 neu eingefügte lit. f bis nichts ändert: Urteil 8C\_176/2020 vom 9. April 2021 E. 3 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.2.1**

Gemäss § 77 des Gesetzes des Kantons Thurgau vom 23. Februar 1981 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG/TG; RB 170.1) trägt in streitigen Verfahren in der Regel die unterliegende Partei die Kosten. Unterliegt eine beteiligte Partei nur teilweise, wird ihr ein entsprechender Teil der Kosten auferlegt. Gemäss § 78 Abs. 1 VRG/TG ("Sonderfälle") gehen die Kosten zulasten eines Beteiligten, soweit er sie durch Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften, durch nachträgliche Begehren oder Geltendmachung wichtiger Tatsachen oder Beweismittel, die er schon früher hätte vorbringen können, oder durch ungehöriges Verhalten verursacht hat.

### **E. 2.2.2**

Mit dem kantonalen Recht hat sich das Bundesgericht unter Vorbehalt der in Art. 95 lit. c-e BGG genannten Ausnahmen grundsätzlich nicht zu befassen. Eine Bundesrechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG liegt nur vor, wenn die Anwendung kantonalen Rechts, sei es wegen seiner Ausgestaltung oder auf Grund des Ergebnisses im konkreten Fall, zu einer Verfassungsverletzung führt. Dabei fällt hinsichtlich der vorzunehmenden Verlegung der Gerichtskosten praktisch nur das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) in Betracht (vgl. Urteil 9C\_254/2018 vom 6. Dezember 2018 E. 2.1 mit Hinweis). Willkür liegt nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls in Betracht zu ziehen oder gar vorzuziehen wäre, sondern nur, wenn der angefochtene Entscheid im Ergebnis offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgrundsatz zuwiderläuft ( BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 140 III 16 E. 2.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.2.3**

Ob § 78 Abs. 1 VRG/TG, wie in der Beschwerde vorgebracht, generell nur anzuwenden ist, wenn bei (geradezu) treuwidriger Verursachung von Mehrkosten die Überbindung an einen anderen Verfahrensbeteiligten ungerechtfertigt erschiene (in diesem Sinne etwa Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, 2. Aufl. 2014, N. 1 zu § 78 VRG/TG), und Zurückhaltung jedenfalls bei der nachträglichen Beibringung von Begehren, Tatsachen oder Beweismitteln insoweit geboten ist, als deren frühere Geltendmachung nicht nur möglich, sondern auch zumutbar gewesen sein muss (vgl. Fedi/Meyer/Müller, a.a.O., N. 3 zu § 78 VRG/TG), braucht an dieser Stelle nicht abschliessend beantwortet zu werden. So oder anders hält das Vorgehen des

kantonales Gericht, dem - unstrittig - obsiegenden Beschwerdeführer die gesamten Gerichtskosten aufzuerlegen, nicht Stand. Wie dieser nämlich unter Verweis auf einen vom 16. Juni 2020 datierenden E-Mail-Verkehr zwischen ihm und seinem Rechtsvertreter glaubhaft versichert, war ihm der fragliche Bericht des Spitals F. \_\_\_\_\_ vom 4. Juni 2020 erst gleichentags zugestellt worden. Er konnte daher nicht früher, namentlich nicht vor Erlass der Verfügungen der Beschwerdegegnerin vom 11. Juni 2020, beigebracht werden. Gleiches gilt für den psychiatrischen Befund der Dr. med. E. \_\_\_\_\_, der dem Beschwerdeführer trotz Behandlungsbeginns bereits am 22. Juni 2020 und entsprechender Anmahnung erst am 11. August 2020 zugegangen war (vgl. E-Mail-Verkehr vom 11. August 2020). Beiden vor dem Bundesgericht erstmals aufgelegten Belegen kommt zwar (unechter) Novencharakter zu, sie sind jedoch, da erst durch den angefochtenen Entscheid veranlasst, im vorliegenden Verfahren beachtlich (vgl. Art. 99 Abs. 1 BGG). Mit diesen Verhältnissen steht in klarem Widerspruch, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer vorwarf, er habe seine Mitwirkungspflicht verletzt und den Prozess damit gleichsam eigenverantwortlich verursacht. Ist mithin nicht ersichtlich, inwiefern das Verhalten des Beschwerdeführers zu unnötigen Kosten geführt haben könnte, erweist sich die Überbindung von Gerichtskosten im Entscheid vom 5. Mai 2021 als unhaltbar. Unter den gegebenen Umständen bleibt vielmehr der auch für das kantonale Verfahren geltende (BGE 137 V 57 E. 2.2) Grundsatz anwendbar, wonach die Rückweisung zu ergänzenden Abklärungen als vollständiges Obsiegen einzustufen ist (BGE 137 V 210 E. 7.1; Urteile 9C\_455/2022 vom 13. November 2023 E. 11.2.3, 9C\_379/2022 vom 23. August 2023 E. 4.2). Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat die Kosten des vorangegangenen kantonalergerichtlichen Verfahrens demnach allein zu tragen. Gleichzeitig entfällt damit deren Übernahme zufolge der dem Beschwerdeführer damals bewilligten unentgeltlichen Prozessführung. Dispositiv-Ziff. 2 und 4 des angefochtenen Entscheids (soweit die Verfahrenskosten betreffend) sind entsprechend abzuändern resp. aufzuheben.

### **E. 2.3**

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten; diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Immerhin gilt auch im Rahmen dieser Bestimmung das Verursacherprinzip, wonach unnötige Kosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht hat (BGE 125 V 373 E. 2b; Urteil 9C\_455/2022 vom 13. November 2023 E. 11.3.1 mit diversen Hinweisen). Der (tatsächliche und notwendige) zeitliche Aufwand der Rechtsvertretung wird zwar nicht ausdrücklich als Bemessungskriterium aufgeführt, ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, soweit er, was regelmässig der Fall ist, von der Schwierigkeit des Prozesses mitbestimmt wird (Urteile 9C\_412/2015 vom 23. Oktober 2015 E. 5.1, 9C\_787/2014 vom 7. Juli 2015 E. 4 mit Hinweis). Im Übrigen ist die Bemessung der Parteientschädigung für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungsangelegenheiten dem kantonalen Recht überlassen (Art. 61 Ingress ATSG).

#### **E. 2.3.1**

Vorliegend massgebend ist die Verordnung des thurgauischen Verwaltungsgerichts vom 2. September 2009 über den Anwaltstarif für Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht, dem Versicherungsgericht, der Enteignungskommission und den Rekurskommissionen (ATVG/TG; RB 176.61). Danach umfasst die Parteientschädigung die Kosten der

anwaltlichen Vertretung, allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei sowie den Ersatz der Mehrwertsteuer, sofern eine Mehrwertsteuerpflicht besteht (§ 2 Abs. 1 ATVG/TG). Die obsiegende Partei hat Anspruch auf eine volle Parteientschädigung. Bei teilweisem Obsiegen wird die Parteientschädigung entsprechend reduziert (§ 2 Abs. 3 ATVG/TG). Die Parteientschädigung bemisst sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, dem für eine sachgerechte Vertretung notwendigen Zeitaufwand und den Barauslagen. Sie beträgt in der Regel zwischen Fr. 400.- und Fr. 10'000.-, zuzüglich der ausgewiesenen Barauslagen und der Mehrwertsteuer (§ 3 Abs. 1 ATVG/TG). Unnötiger oder geringfügiger Aufwand wird nicht ersetzt (§ 3 Abs. 5 ATVG/TG).

### **E. 2.3.2**

Das Bundesgericht prüft frei, ob die vorinstanzliche Festsetzung der Parteientschädigung den in Art. 61 lit. g ATSG statuierten bundesrechtlichen Anforderungen genügt, darüber hinaus nur, ob die Anwendung des kantonalen Rechts zu einer in der Beschwerde substantiiert gerügten ( Art. 106 Abs. 2 BGG ) Verfassungsverletzung geführt hat, wegen seiner Ausgestaltung oder auf Grund des Ergebnisses im konkreten Fall. Dabei fällt wiederum praktisch nur das Willkürverbot in Betracht. Das Bundesgericht hebt die Festsetzung eines Anwaltshonorars nur auf, wenn sie ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den mit Blick auf den konkreten Fall notwendigen anwaltlichen Bemühungen steht und in krasser Weise gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstösst (Urteil 9C\_455/2022 vom 13. November 2023 E. 11.3.1 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 2.3.3**

Soweit das kantonale Gericht dem Beschwerdeführer wiederum unter Hinweis auf das Verursacherprinzip die Zusprechung einer Parteientschädigung verwehrt hat, gilt das in E. 2.2.3 zu den Gerichtskosten Gesagte analog. Dem im Rahmen des Entscheids vom 5. Mai 2021 als obsiegend zu betrachtenden Beschwerdeführer steht somit grundsätzlich im Lichte von Art. 61 lit. g ATSG und BGE 137 V 57 E. 2.1 eine Parteientschädigung zu. Da die Prinzipien der Parteikostenverlegung verletzt wurden, sind Entscheiddispositiv-Ziff. 3 und 4 (betreffend Entschädigungsregelung) aufzuheben. Die Sache ist zur Festsetzung einer Parteientschädigung nach Massgabe der hiervor dargestellten kantonalen Rechtsgrundlagen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer beanstandet ferner die Höhe der ihm im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege zugesprochenen Entschädigung resp. die Kürzung der sich gemäss Honorarnote vom 21. September 2020 auf Fr. 2'322.10 (einschliesslich Mehrwertsteuer) belaufenden Kosten auf Fr. 910.60 zuzüglich Mehrwertsteuer.

### **E. 3.2**

Nähere Ausführungen dazu erübrigen sich, wird Dispositiv-Ziff. 4 des Entscheids nach dem Dargelegten doch integral aufgehoben und die Sache zur Neuverlegung und -festsetzung der Verfahrens- und Parteikosten an die Vorinstanz zurückbeordert. Das Ersuchen erweist sich vor diesem Hintergrund als gegenstandslos, zumal darauf, da "namens und im Auftrag meines Mandanten" und nicht durch den Rechtsvertreter selber gestellt, ohnehin nicht einzutreten ist ( Art. 61 lit. f ATSG ; BGE 110 V 360 E. 2; Urteil 9C\_376/2019 vom 10. September 2019 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Sollte der Beschwerdeführer mit seinem diesbezüglichen Antrag unmittelbar die Festsetzung des vorinstanzlichen Parteikostenersatzes (auf Fr. 2'322.10 einschliesslich Mehrwertsteuer) durch das Bundesgericht bewirken wollen, erweist sich das Begehren ebenfalls als unzulässig, da sich das erstinstanzliche Gericht hierzu noch nicht geäußert hat.

#### **E. 4**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ) und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.